



Gemeinde Kirchheim b. München • Münchner Str. 6 • 85551 Kirchheim



85551 Kirchheim b. München

**Lisa Fraas**

Stellv. Leitung der Allgemeinen Verwaltung  
Münchner Str. 6,  
Tel: 089/90909-9202  
Fax: 089/90909-9203  
lisa.fraas@kirchheim-heimstetten.de

**Öffnungszeiten:**

Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr  
Mo: 14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen  
BGM

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben/Anruf vom  
24.11.2021 (E-Mail)

Datum  
01.12.2021

## Ihr Antrag auf Informationszugang auf Grundlage der Informationsfreiheitsgesetz vom 24.11.2021

Sehr ,

die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt folgenden

### Bescheid

1. Der Antrag vom 24.11.2021 auf Zugang zu Informationen über die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Kirchheim vom 07.02.2019 wird abgelehnt.
2. Für den Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Postanschrift:**

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Straße 6  
85551 Kirchheim  
Tel +49 89/ 90 90 9 -0  
Fax +49 89/ 90 90 9 -31  
gemeinde@kirchheim-heimstetten.de  
www.kirchheim-heimstetten.de

**Bank:**

VR Bank Münchner Land  
Kreissparkasse Kirchheim  
UniCredit-HVB München  
Münchner Bank Heimstetten  
Postbank München

**IBAN:**

DE84 7016 6486 0002 8088 46  
DE23 7025 0150 0390 2501 32  
DE56 7002 0270 0047 6010 10  
DE83 7019 0000 0004 7005 38  
DE73 7001 0080 0306 6408 07

**BIC:**

GENO DE F1 OHC  
BYLADEM1KMS  
HYVEDEMMXXX  
GENODEF1M01  
PBNKDEFFXXX



## Gründe

### I.

Mit Antrag vom 24.11.2021 begehrt [REDACTED] Zugang zu Informationen über die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Kirchheim (Informationsfreiheitssatzung, im Folgenden „IFS“) gegenüber der Gemeinde Kirchheim b. München (im Folgenden Gemeinde) über das Grundstück Fl.Nr. 82 in der Gemeinde.

Dabei begehrt der Antragsteller:

1. Eine elektronische Übermittlung eines Plans, in der die auf Vorschlag der Gemeinde als Tauschfläche herausgelösten 5.471 m<sup>2</sup> mit überlagerter Geruchimmissionsprognose deutlich gekennzeichnet sind.
2. Ferner anzugeben, wie groß innerhalb der bezeichneten 5.417 m<sup>2</sup> die Fläche ist, für die die gewichtete Kenngröße für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für Geruch durch den landwirtschaftlichen Betrieb bis zu 15 % der Jahresstunden beträgt.

### II.

Einem Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen steht entgegen, dass die vom Antragsteller geforderten Informationen bei der Gemeinde nicht im Sinn der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Kirchheim (Informationsfreiheitssatzung, im Folgenden „IFS“) nach § 1 Abs. 1 IFS, vorhanden sind.

Vorhanden sind Informationen, die tatsächlich Bestandteil der Verwaltungsunterlagen der Informationspflichtigen Stelle sind (vgl. OVG NW, B.v. 13.7.2017 – 15 E 146/17 – juris Rn 15 zum IFG NRW). Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht. Sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren. Eine inhaltliche bzw. statistische Aufbereitung der vorhandenen Informationen durch die Behörde kann mit dem Informationsanspruch nicht verlangt werden. Lediglich soweit sie die Antworten auf gestellte Fragen aus den vorhandenen Unterlagen mittels einer bloßen Übertragungsleistung heraussuchen muss, ist dies vom Informationsanspruch umfasst (vgl. OVG NW, B.v. 13.7.2017, a.a.O. mit Verweis auf OVG NW, U.v. 24.11.2015 – 8 A 1032/14 – juris Rn 39, B.v. 1.7.2011 – 6 A 1492/10 – juris Rn 18, Franßen/Seidl IFG NRW, 2007, § 4 Rn. 396; zu § 1 Abs. 1 IFG Bund s. BVerwG, U.v. 27.11.2014 – 7 C 20.12 – juris Rn 37).

(VG München, Urteil vom 06. Dezember 2017 – M 7 K 17.5186 –, Rn. 52, juris)

Die vom Antragsteller gewünschten Informationen sind nicht vom Informationsanspruch umfasst, da diese nicht in den bereits vorhandenen Unterlagen zu dem Grundstück Fl.Nr. 82 der Gemeinde vorliegen und erst beschafft werden müssten.

Darüber hinaus kann der Antragsteller keinen Anspruch auf Informationsbeschaffung aufgrund der IFS ableiten. Soweit sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz im besonderen Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG in den Fällen ein Beschaffungsanspruch ergeben könnte, bei welchen sich eine Behör-



de zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben eines Privaten bedient (vgl. hierzu Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 38), enthält die kommunale Informationsfreiheitsatzung der Gemeinde diesbezüglich keine vergleichbare Regelung.

Insoweit kann auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 20. Juni 2017 Bezug genommen werden:

„Rechtsprechung und Lehre verstehen den Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG als grundsätzlich begrenzt auf die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen (vgl. BVerwGE 151, 1 <11>, NVwZ 2015, S. 669 <672> m. Anm. Gurlit; HessVGH, Urteil vom 30. Juli 2015 - 6 A 1998/13 -, DVBl 2015, S. 1318; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 - OVG 12 B 27/11 -, NVwZ 2012, S. 1196 <1200>; Hong, NVwZ 2016, S. 953 <954>; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 36 f.). Dieses Verständnis zielt darauf, den Zugangsanspruch von einer Informationsbeschaffungspflicht abzugrenzen, die der Gesetzgeber nicht begründen wollte. Das Informationszugangsrecht soll nicht als Mittel genutzt werden können, die Behörden zur Erhebung von Informationen zu veranlassen, welche sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erhoben haben und die deshalb auch nicht Teil der amtlichen Akten sind. Insbesondere erstreckt sich der Informationszugangsanspruch von vornherein nicht auf Dokumente, die eine informationspflichtige Stelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar beschaffen könnte oder auch müsste, sich aber nicht beschafft hat (vgl. Scheel, in: Berger/Partsch/Roth/ders., IFG, 2. Aufl. 2013, § 2 Rn. 24)“ (BVerfG, B.v. 20.6.2017 – 1 BVR 1978/13 – juris Rn. 23). (VG München, Urteil vom 06. Dezember 2017 – M 7 K 17.5186 –, Rn. 53 - 54, juris)

Folglich ergibt sich daraus, dass der Antragsteller auch keinen Anspruch auf Beschaffung der gewünschten Auskünfte hat.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstraße 30, 8335 München  
Postfach 20 05 43, 80005 München

**Schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.** Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Maximilian Bötl  
Erster Bürgermeister